

RS Vwgh 2002/8/8 2002/11/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §45 Abs1;

WehrG 2001 §17 Abs2;

WehrG 2001 §9 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es im Beschwerdefall nicht etwa notorisch ist, dass ein Stellungspflichtiger, der gesundheitliche Beeinträchtigungen wie der Beschwerdeführer (gesundheitliche Einschränkungen im Bereich seiner Wirbelsäule und seiner Knie sowie des Mitralklappenprolaps) aufweist, dennoch eine für eine eingeschränkte militärische Ausbildung noch ausreichende körperliche Eignung besitzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002110096.X04

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at